

Rostock, 15.09.2022

Rev. 01

TNU-C-HRO

**Einwendungsmanagement-
Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage
im Windeignungsgebiet 4/2015 „Papenhagen“**

Antragstellerin: Antrag der eno energy GmbH

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern,
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

TÜV-Auftrags-Nr.: 922UVU012

Umfang der Unterlagen: 28 Seiten

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Dipl.-Biol. C. Minge (Projektleitung, Bearbeitung)
Dr. rer nat. M. Moosbauer (Bearbeitung)
Dipl. Ing. G. Koller (Bearbeitung)

Revisionsstand Rev. 00: Originaldokument vom 30.08.2022
Rev. 01: Ergänzung Stellungnahme LUNG M-V vom
11.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Vorhaben und Veranlassung	3
2.	Inhalt der Einwendungsmatrix	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einwendungsmatrix	5
------------	-------------------------	---

1. Einleitung

1.1 Vorhaben und Veranlassung

Beim StALU VP, als zuständige Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 23.05.2018 die Fa. eno energy GmbH, mit Sitz in 18230 Ostseebad Rerik, Straße am Zeltplatz 7, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW und einer Gesamtbauhöhe von jeweils 238,9 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung. Mit Eingang vom 30.06.2021 änderte die Antragstellerin ihren Antrag auf nunmehr eine WEA des Typs eno 152 mit 5,6 MW und einer Gesamtbauhöhe von 241 m.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Windeignungsgebiet (WEG) 4/2015 gemäß dem Entwurf 2020 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) zwischen den Ortschaften Ungnade und Papenhagen, in der Gemeinde Wittenhagen, Gemarkung Ungnade, Flur 1, Flurstücke 107 (Bau) sowie 108 und 109 (Rotorüberflug).

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, i. V. m. § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7(3) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das Vorhaben ist gem. § 7(3) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 (3, 4) BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlicher Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU VP am 07.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und die bis dahin eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenden Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 im StALU VP, Amt Miltzow/ OT Miltzow, im Amt Franzburg-Richtenberg, Stadt Grimmen und auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zur Einsichtnahme ausgelegt.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.05.2022 im StALU VP und in den Ämtern Miltzow, Franzburg-Richtenberg sowie in der Stadt Grimmen erhoben werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TNU) wurde mit Vertrag vom 13.05.2022 vom StALU VP für die verfahrenstechnische Begleitung des UVP-Verfahrens „Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet 4/2015 „Papenhagen““ beauftragt.

Gegenstand der nachfolgenden Einwendungsmatrix ist die Zusammenfassung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu Erörterungsthemen. Dieser Schritt dient der Vorbereitung auf die Durchführung der anstehenden Online-Konsultation. Der geplante Erörterungstermin (EOT) am 26.07.2022 wurde mit Bekanntmachung vom 27.06.2022 verlegt und wird nunmehr als Online-Konsultation durchgeführt.

2. Inhalt der Einwendungsmatrix

Die Tabelle 1 beinhaltet alle Einwendungen, die von den Einwendern im Zeitraum vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.05.2022 erhoben wurden. Die Einwendungen sind zu folgenden Erörterungsthemen zusammengefasst:

1. Planungsgrundlagen/ Antragsunterlagen
 - 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen
2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
 - 2.1 Allgemein
 - 2.1.1 Abstand zur Wohnbebauung
 - 2.2 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.1 Schallimmissionen
 - 2.2.2 Infraschall
3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes
 - 3.1 Spezieller Artenschutz
 - 3.1.1 Allgemein
 - 3.1.2 Schreiadler
 - 3.1.3 Rotmilan
 - 3.1.4 Fledermäuse
 - 3.1.5 Amphibien
4. Sonstiges
 - 4.1 Wertverlust/ Existentielle Beeinträchtigung
 - 4.2 Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz
 - 4.3 Akzeptanz

Tabelle 1: Einwendungsmatrix

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
1. Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen		
1.1 Planungsgrundlagen		
1.1.1	1	Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes (6 km gemäß Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) für den Schreiadler sei ein Planungsfehler. Das WEG sei deswegen ungeeignet.
Entgegnung uNB LK VR		Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) stellt keine behördenverbindliche Fachkonvention dar, so dass weiterhin die Hinweise/ Regelungen der AAB-WEA Vögel (LUNG 2016) sowie die im Schreiben des Umweltministeriums vom 28.05.2021 ergänzenden Regelungen zur Brutzeitabschaltung zum Schutz von betroffenen Greif- bzw. Großvogelarten umgesetzt werden.
Entgegnung Sachverständiger		<p>Die Planung von WEG wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Thema des hier gegenständlichen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zum Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)):</u></p> <p>In der Fachwelt wurden in den letzten 10 Jahren geeignete Schutzabstände (Tabu- und Prüfbereiche) definiert, um ein Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 44 (1) BNatSchG mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden.</p> <p>Derartige Schutzabstände wurden erstmals durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anhand der Aktivitätsdichte im Umfeld der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten abgegrenzt (LAG VSW 2007). Sie haben sich seitdem in nahezu allen Bundesländern als Bewertungsmethode für das Eintreten der Verbotstatbestände für Brutvögel etabliert und sind in der Fachwelt grundsätzlich anerkannt.</p> <p>Die Anwendung der Tabu- und Prüfradien war in der Zwischenzeit mehrfach als antizipiertes Sachverständigengutachten Bezugsgrundlage gerichtlicher Entscheidungen, die anerkannt haben, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von WEA grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn diese in Taburadien um Horste errichtet werden (u.a. VG Schwerin Urteil vom 25.11.2010 Az. 7 A 1583/09; OVG Thüringen Urteil vom 14.10.2009, Az. 1 KO 372/06; OVG Thüringen Urteil vom 29.05.2007 Az. 1 KO 1054/03; VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012-</p>

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>4 K 749/11; OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2L 6/09 - sowie gleichlautend OVG Magdeburg, Urteil vom 19.01.2012 – 2 L 124/09).</p> <p>Bei identischer Methode (Bewertung mit kreisförmigen Radien um den Horst) liegen verschiedene Fachempfehlungen zu den jeweils anzusetzenden Entfernungen für die Abgrenzung der Tabu- und Prüfradien vor. Diese Empfehlungen beruhen auf der gleichen Datengrundlage zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt, die Unterschiede ergeben sich – neben der fortschreitenden Verbesserung der Datengrundlage – insbesondere aus der unterschiedlichen Anwendung des Ermessensspielraumes bei der wertenden Betrachtung.</p> <p>Unter den verschiedenen Empfehlungen hat sich die untere Naturschutzbehörde für die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB-WEA, Vögel) entschieden. Diese Entscheidung steht der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV (ehemals Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV) empfohlen.</p>
1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen		
1.2.1	2	<p>Das Verfahren sowie die Einspruchsfrist sei den direkt betroffenen Anwohnern und der breiten Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben worden. Dies sei nachzuholen.</p>
Entgegnung StALU VP	<p>Der Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in der 9. BImSchV geregelt. Danach muss unterschieden werden zwischen der Bekanntmachung des Verfahrens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen und weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen. Die Bekanntmachung erfolgte am 07.03.2022, die Auslegung vollzog sich vom 14.03.2022 bis 13.04.2022. Der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichte Bekanntmachungstext enthält alle zeitlich nachfolgenden Fristen bis hin zum EOT. Dieser Bekanntmachungstext wurde zum Stichtag im Amtlichen Anzeiger Nr. 10/2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 126), auf der Internetseite des StALU VP und, da es sich um ein förmliches Verfahren mit UVP handelt, ebenso auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Somit konnte sichergestellt werden, dass eine breite Öffentlichkeit zum Genehmigungsverfahren und dessen weiteren Ablauf informiert wurde. Eine darüberhinausgehende Form der Bekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auslegung fand in den</p>	

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Räumlichkeiten des StALU VP, des Amtes Miltzow (für die Gemeinde Wittenhagen), des Amtes Franzburg-Richtenberg (für die Gemeinden Papenhagen, Splietsdorf und Gremersdorf- Buchholz) und der Stadt Grimmen statt. Der Bekanntmachungstext lag an den vorgenannten Auslegungsorten physisch aus. Die weiteren Auslegungsunterlagen wurden ebenso auf dem UVP-Portal des Landes MV veröffentlicht. Während des Einwendungszeitraumes vom 14.03.2022 bis 13.05.2022 konnten Einwendungen vorgetragen werden. Anhand der eingegangenen Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde über den EÖT.</p>
	Entgegnung Antragstellerin	<p>Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens sind vorliegend keine Mängel ersichtlich. Das einzuhaltende Genehmigungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus den gesetzlichen Vorschriften des BImSchG nebst den hierzu ergangenen Verordnungen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Vorgaben des § 10 (3) BImSchG.</p>
1.2.2	2	<p>Die Bekanntmachung des Verfahren in der Öffentlichkeit sei im Amt Franzburg-Richtenberg bzw. über einen Aushang in den Gemeinden oder in der Tageszeitung zu veröffentlichen. Die sei nicht geschehen. Menschen ohne Internetzugang hätten somit eine äußerst geringe Chance an die Information zu gelangen. Die Bekanntmachung des Verfahrens müsse nachgeholt werden.</p>
	Entgegnung StALU VP	<p>Die Behörde hat die öffentliche Bekanntmachung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen. Eine ausdrückliche Pflicht zur Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes in einer Tageszeitung besteht nicht (siehe § 8 (1) Satz 1, 9. BImSchV: „und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen“). Die Veröffentlichung im Internet gewährleistet auch allen nicht vor Ort ansässigen Einsichtnahmewilligen sich zu informieren. Dagegen ist eine Veröffentlichung in den Aushängen der Gemeinden gesetzlich nicht vorgesehen, da die Gemeinden in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine hoheitlichen Befugnisse besitzen.</p>
	Entgegnung Antragstellerin	<p>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Vorgaben des § 10 (3) BImSchG.</p>
1.2.3	2	<p>Das Amt habe die Bürger eventuell mit Vorsatz nicht vernünftig informiert. Die Antragsunterlagen seien vor Ende der Einwendungsfrist nicht mehr über das Internet zugänglich gewesen</p>

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	-----------	--

Entgegnung StALU VP		Die Frage, ob die Öffentlichkeit vernünftig informiert wurde, stellt sich der Genehmigungsbehörde aus o. g. Gründen nicht, da sie an die gesetzlichen Vorschriften gebunden ist. Ein Verstoß dagegen konnte nicht festgestellt werden. Gem. § 10 (3) BImSchG sind die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Nichts Anderes besagt § 5 (1) der UVP-Portale-Verordnung – (UVPPortV). Die Antragsunterlagen liegen entgegen dem Einwand weiterhin auf dem UVP-Portal des Landes MV aus.
--------------------------------	--	--

2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1 Allgemeines

2.1.1 Abstand zur Wohnbebauung

2.1.1.1 2		Es sei bekannt, dass zur Minimierung der Auswirkungen auf Menschen in Bayern WEA in einem Mindestabstand von der 10-fachen Gesamthöhe der WEA zu Wohngebäuden errichtet und betrieben werden (10-H-Regel). Der Bau der geplanten Anlage sei in Papenhagen nicht möglich, würden die Bayerischen Bestimmungen in MV gelten. Der Schutz der Gesundheit des Menschen werde mit einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Vergleich zu Bayern weniger gewürdigt.
------------------	--	---

Entgegnung StALU VP		<p>Die in Bayern praktizierte 10-H-Regel ist nicht auf MV anwendbar, da hier andere landesplanerische Abstandskriterien für WEA im Außenbereich zu berücksichtigen sind. Gemäß der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), Entwurf 2020 gilt für die Festlegung von Windeignungsgebieten (WEG) eine harte Tabuzone von 400 m zu Wohnhäusern. In diesem Bereich ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Für Einzelgehöfte bzw. Wohnhäuser einer Ortslage sind zu dieser Abstandsangabe weitere 400 m bzw. 600 m zu addieren, die sogenannte weiche Tabuzone. Auch hier ist aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergienutzung zulässig. Dadurch ergeben sich Abstände von 800 m zu Häusern im Außenbereich bzw. von 1000 m zu Häusern einer Ortslage, die von WEA freigehalten werden sollen.</p> <p>Das WEG Papenhagen unterliegt dieser gefestigten Planung. Der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus der Einwender beträgt mehr als 2.600 m und würde selbst der hier nicht anwendbaren 10-H-Regel des Freistaates Bayern genügen.</p>
--------------------------------	--	--

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Fachdienst Bau und Planung LK VR	<p>Der Prüfung des Genehmigungsantrages ist die aktuelle Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen. Danach ist festzustellen, dass es in MV keine gesetzliche Regelung für einen obligatorischen Abstand von WEA zur Wohnbebauung gibt.</p> <p>Das Land hat seinerzeit von der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung keinen Gebrauch gemacht. Der angesprochene 1.000 m-Abstand ergibt sich hier lediglich aus den sogenannten harten Tabukriterien für die Ausweisung von WEG auf der Ebene der Regionalplanung, hier durch das RREP VP.</p> <p>Dazu ist festzustellen, dass sich die Standorte der in Rede stehenden WEA innerhalb des hier zu berücksichtigen WEG befinden und insoweit bei einer pauschalierenden Berücksichtigung der Belange der benachbarten Wohnbebauung auf Schutz vor Immissionen (Lärm, Licht) auf der Ebene der Raumordnungsplanung mit der Vorgabe eines 1.000 m-(Vorsorge-)Abstandes schutzwürdige Interessen von Anwohnern nicht beeinträchtigt sein können (vgl. BVerwG 4 BN 37.15, OVG Greifswald - 20. Mai 2015 - AZ: OVG 3 K 18/12).</p> <p>Es verbleibt für die Genehmigungsprüfung die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen, sodass die Frage nach etwaigen Erfordernissen erweiterter gesetzlicher Regelungen aufgrund der Struktur von Aufgabe und Prozess nicht zu beantworten ist.</p>
Entgegnung Fachgebiet Bauordnung LK VR	<p>Nach § 6 (1) Satz 4 LBauO M-V sind für WEA, die im Außenbereich errichtet werden, Abstandsflächen im Sinne des § 6(1) 1 Satz 2 LBauO M-V nicht anzuwenden.</p> <p>Von einer optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA, welche gemäß § 35 (3) Nr. 3 BauGB dem Gebot der Rücksichtnahme und dem Nachbarschutz widersprechen könne, ist bei einer Entfernung von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA ($3 \times 238,90\text{m} = 716,70\text{m}$) nicht auszugehen (OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9. August 2006 und 8A 2764/09 vom 24. Juni 2010).</p>
Entgegnung Sachverständiger	<p>Der auf Grundlage des § 249(3) BauGB in Art. 82(1 und 2) BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für WEA in Bayern als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich (sog. 10 H-Regelung) gilt in MV nicht. Bei den angesprochenen Abständen handelt es sich um Kriterien im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von WEG.</p>

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

Die Länderöffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern bisher die Formulierung von pauschalen Abständen für WEA im Außenbereich zu Wohnbebauung. MV hat diese Klausel, anders als Bayern, nicht durch Landesrecht angewendet. In MV sind zur Ausweisung von WEG pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden. Diese gelten als planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Bisher gilt ein 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen.

Pauschale Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen stellen eins der Hauptprobleme beim Ausbau der Windenergie dar, weil sie die verfügbaren Flächen für den Ausbau der Windenergie weiter einschränken. Um die Auswirkungen der Klimakrise auszubremsen und sich aus der Abhängigkeit der fossilen Energieträger zu lösen, müssen aber mindestens zwei Prozent der bundesweiten Fläche für den Ausbau der Windenergie bereitgestellt werden. Mit dem neuen „Wind-an-Land-Gesetz“ (WaLG) vom 07.06.2022 regelt der Bund erstmals die Ausweisung von Flächenanteilen in jedem Bundesland.

Für MV ist ein Flächenbeitragswert von 1,4 % der Landesfläche für Windenergie bis 2026 und 2,1 % bis 2032 nach dem neuen Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben. Neben den verbindlichen Flächenzielen enthält das WaLG auch eine Neukonzeption der Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen. Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem WindBG erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft. Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können ihnen fortan nicht mehr entgegengehalten werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.

Entgegnung Antragstellerin	Es ist ein Ergebnis des föderalen Staatsgefüges der Bundesrepublik, dass in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedliche Regelungen von Sachverhalten existieren, welche jedoch dann ausschließlich Geltung im jeweiligen
---------------------------------------	---

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

	Bundesland entfalten. Weitere Ausführungen hierzu dürften jedoch obsolet sein, da zwischen geplantem Standort und geschützter Nutzung der Einwender ein Abstand ca. 2.600 m, mithin mehr als das 10-fache der Anlagenhöhe besteht.
--	--

2.2 Emissionen und Immissionen

2.2.1 Schallimmissionen

2.2.1.1. 2	Es komme zu unzulässigen Geräuschemissionen. Man befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen durch fehlende Nachtruhe bei Volllast und laufender Kühlung. Die Nachtruhe der ländlichen Lage, als Alleinstellungsmerkmal für betroffene Immobilien, sei durch den Betrieb erheblich gestört. Es werde eine Abschaltung der WEA zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gefordert.
------------	--

Entgegung StALU VP

Für die Gemeinde Papenhagen existiert weder ein F-Plan noch ein B-Plan. Das Dorf in seiner Gesamtheit und somit auch das Wohnhaus der Einwender ist an Hand seiner Charakteristik (Schutzbedürftigkeit) der Nutzungsart Kern-/Dorf-/Mischgebiet zuzuordnen, für das die TA Lärm Immissionsrichtwerte (IRW) für den Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) in Höhe von 60 dB(A) bzw. für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) in Höhe von 45 dB(A) benennt. Das Haus der Einwender geht in die Prognose als Immissionsort (IO) IPkt 08 ein. Aufgrund des von der WEA am Haus der Einwender verursachten geringen Beurteilungspegels, der 21,4 dB(A) unterhalb des IRW nachts von 45 dB(A) liegt, befindet sich der IPkt 08 nicht im Einwirkungsbereich der WEA. Für den aufgrund des höheren IRW von 60 dB(A) weniger kritischen Tagbetrieb (werktags und an Sonn- und Feiertagen gleichermaßen) beträgt die Differenz 33 dB(A). Auch für den Tagzeitraum stellt die Prognose fest, dass sich gem. Nr. 2.2 der TA Lärm das Haus der Einwender nicht im Einwirkungsbereich der WEA befindet.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wurden nachts Geräuschemissionen am IPkt 08 in Höhe von 35,3 dB(A) ermittelt. Der IRW (nachts) von 45 dB(A) wird somit nicht überschritten. Die WEA ist bei Betrachtung des Schallverhaltens zulässig.

Entgegung LUNG M-V

Die Berechnungen der Antragstellerin auf Basis des beantragten Betriebsregimes der geplanten WEA ("tags" Volllast/ „nachts" schallreduzierter Betrieb im "mode 3200-835") wurden überprüft und die ausgewiesenen Ergebnisse bestätigt. Eine Veranlassung zur Anordnung betriebsbeschränkender Maßnahmen oder zur Untersagung des Nachtbetriebes wird seitens des LUNG M-V nicht gesehen.

Nr. Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung

Es wird auf die Stellungnahme vom 28.04.2022 für das Genehmigungsverfahren "Errichtung und Betrieb von sieben WEA des Typs N149" verwiesen, da das Vorhabens mit den wortgleichen Argumenten abgelehnt wird und das LUNG M-V bereits Stellung genommen hat. Auszugsweise wird Folgendes zitiert:

„Einem Antrag auf Genehmigung sind Unterlagen beizufügen, die es u. a. erlauben, Aussagen über zu erwartende Immissionen durch Geräusche in der schützenswerten Nachbarschaft zu treffen. Die Geräuschimmissionen sind dabei anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit begleitendem Regelwerk zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine sogenannten "schädlichen Umwelteinwirkungen" für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Diese unterscheiden sich für Gewerbegebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert sind. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Summe der Geräusche aller gewerblichen Anlagen, die auf die Immissionsorte in der Umgebung des Windparks einwirken.

Bis zum 10.01.2018 galt, dass Geräuschprognosen nach Nr. A.2.3.4 der TA Lärm entsprechend der Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2 (1996, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) durchzuführen sind. Prognostiziert wird nach dieser Gleichung der A-bewertete Mittelungspegel, der u. a. unter Mitwindbedingungen zu erwarten ist. Es wurde außerdem berücksichtigt, dass die DIN ISO 9613-2 nur die Schallausbreitung bodennaher Quellen (mittlere Höhe von Schallquelle und Empfänger maximal 30 m über Boden) korrekt abbildet. Da sich die Gondeln in Nabenhöhe der Windkraftanlagen aber bis zu 100 m und mehr über dem Boden befinden, wird in Mecklenburg-Vorpommern schon seit 2008 mit Näherungen gerechnet, die die meteorologische Korrektur C_{met} in der Prognose nicht zur Anwendung bringt.

Ergab die so durchgeführte Prognose, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum „tags“ und "nachts" am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden, konnte mit Sicherheit angenommen werden, dass Orte mit derselben Schutzwürdigkeit ebenfalls nicht von unzulässigen Immissionen durch Schall betroffen werden. Nachdem in mehreren Forschungsvorhaben festgestellt wurde, dass die Schallimmissionsprognose für WEA nach DIN ISO 9613-2 zu geringeren Schalldruckpegeln am Immissionsort führt, weil die Bodendämpfung (A9r) für hochliegende Quellen nach diesem Verfahren durch Berücksichtigung eines flachen Einfallwinkels und Mehrfachreflexion am Boden regelmäßig überschätzt wird,

Nr. Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung

hat sich deren Bewertung hinsichtlich Schall verbindlich seit Januar 2018 erheblich verschärft. Durch ein überarbeitetes Berechnungsverfahren (Interimsverfahren) werden die Immissionen von WEA nunmehr um ca. 2 dB höher prognostiziert. In dem hier zur Rede stehenden Genehmigungsverfahren wurde das in Anwendung gebracht.“

Entgegnung Sachverständiger

Zur Überprüfung, ob von einem Vorhaben Immissionen durch Schall ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft zu verursachen, ist das Regelwerk der TA Lärm heranzuziehen. Die unter Nr. 6.1 TA Lärm für definierte Gebietskategorien aufgeführten Immissionsrichtwerte (IWR) „tags“ und „nachts“ sollen durch das Vorhaben (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nr. 1 der TA Lärm) nicht überschritten werden. Die TA Lärm stellt eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar. Ihr kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine selbst im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwGE 129, 209, Rn. 12, juris).

Die Überprüfung des LUNG M-V im Zusammenhang mit der Einwendung hat ergeben, dass in Kenntnis der gegenwärtigen Vorbelastung keine Überschreitung der IRW für den Wohnort der Einwenderin durch die gegenständliche WEA aufgrund der von ihr ausgehenden Zusatzbelastung auftritt.

Die Plausibilitätsprüfung des LUNG M-V ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Entgegnung Antragstellerin

Die Vorgaben der TA Lärm regeln, je nach Gebietseinstufung diejenigen Schallpegel, welche eine zulässige Nutzung durch jeweils andere Nutzungen rechtmäßig hinzunehmen sind. Die zulässigen Einwirkungspegel sind bereits während der nächtlichen Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen reduziert. Ein Anspruch auf Ausschluss jeglicher anderen Nutzung zur Erhaltung des eigenen Status quo besteht nicht.

2.2.1.2 2

Es sei unklar, ob bei der Ermittlung der Schallemissionen folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. Schallentwicklung der Kühl- und Nebenanlagen (insbesondere am Fuß der WEA)
2. Windrichtung zum Haus
3. sich überlagernde Frequenzen der Schallentwicklung auf mögliche Resonanzfrequenzen
4. Vorbelastung der im Genehmigungsverfahren befindlichen Siemensanlage.

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
	<p>Entsprechende Nachweise seien zu erbringen. Entsprechende Garantien seien zu geben.</p> <p>Es sei nicht klar, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Reduzierung der Geräuschemissionen ausgeschöpft wurden.</p>
<p>Entgegnung StALU VP</p>	<p>Zu den ersten drei Punkten wird auf die nachfolgende Beantwortung durch die Fachbehörde (LUNG M-V) verwiesen.</p> <p>Zu Pkt. 4: Als Vorbelastung gehen in die Prognose die sechs bereits im WP Papenhagen betriebenen Anlagen Typ SWT 3.2-113, sieben beantragte Anlagen vom Typ Nordex N149 sowie eine beantragte Anlage vom Typ SG 6.0-170 ein.</p> <p>Der Nachtbetrieb der beantragten WEA eno 152-5.6 ist im leistungsreduzierten Mode 3200-835 mit einer Nennleistung von 3.200 kW vorgesehen. Der zukünftige Betreiber hat das Betriebsverhalten der WEA kontinuierlich aufzuzeichnen und insbesondere die Einhaltung des leistungsreduzierten Nachtbetriebs durch Vorlage der Laufzeitprotokolle gegenüber der Immissionsschutzbehörde nachzuweisen.</p> <p>Gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise, Stand 30.06.2016) sind WEA, dessen Schallleistungspegel auf Herstellerangaben beruht, wie es hier der Fall ist, unter bestimmten Bedingungen nach Inbetriebnahme zu vermessen.</p>
<p>Entgegnung LUNG M-V</p>	<p>Zu dem Pkt.1: <i>„WEA werden akustisch regelmäßig durch eine Punktquelle nachgebildet die sich oberhalb des Mastes in Höhe der Rotorachse befindet. An diesem Punkt befinden sich nicht nur die Quellen der aus der verbauten Technik entstehenden mechanischen Geräusche (z. B. Triebstrang, Getriebe). Hier ist auch der Mittelpunkt der primären Geräuschquelle einer WEA, die durch die aerodynamische Umströmung des Rotors entsteht. Weitere Quellen, z. B. im Fußbereich des Turms, bleiben hinter diesen vorstehend benannten Hauptschallquellen akustisch zurück“.</i></p> <p>Zu Punkt 2-4: Siehe Einwendung 2.2.1.1. (Schallemissionen). Weiterhin wird ausgeführt:</p> <p><i>„Für das Wohnhaus der Einwender wurden im Schallgutachten zum Genehmigungsverfahren durch die Antragstellerin Beurteilungspegel der zu erwartenden Zusatzbelastung ermittelt, die die Aussage zulassen, dass sich dieses weder "tags" noch "nachts" im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geplanten WEA befindet. Die Beiträge liegen mit $L_{rZB, tags} = 27,4 \text{ dB(A)}$ und $L_{rZB} \text{ "nachts"} = 23,6 \text{ dB(A)}$ darüber hinaus so weit unter den geltenden Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) "tags" und 45 dB(A) "nachts" für ein Kern-, Dorf-, Mischgebiet gem. Nr. 6.1 d) TA Lärm, deren Schutzwürdigkeit für</i></p>

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

das Wohnhaus der Einwender anzunehmen ist, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein akustisches Hervortreten der von der geplanten WEA emittierten Geräusche bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen ist.

Das LUNG hat die Berechnungen der Antragstellerin auf Basis des beantragten Betriebsregimes der geplanten WEA ("tags" Volllast/ „nachts" schallreduzierter Betrieb im "mode 3200-835") überprüft und kann die ausgewiesenen Ergebnisse bestätigen [...]. Eine Veranlassung zur Anordnung betriebsbeschränkender Maßnahmen oder gar zur Untersagung des Nachtbetriebes, wie von den Einwendern pauschal gefordert, wird seitens des LUNG nicht gesehen“.

Entgegung Sachverständiger	<p>Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden IRW gemäß TA Lärm nicht überschreiten. Dann gehen von einem Vorhaben Immissionen durch Schall aus (Zusatzbelastung), die unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft zu verursachen. Die TA Lärm mit begleitendem Regelwerk gibt dabei die Prüfsystematik für die Schallimmissionsprognose vor.</p> <p>Die Zusatzbelastung ist dabei der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionspunkt durch die geplante WEA hervorgerufen wird. Sämtliche Bauteile und Schallquellen der WEA werden berücksichtigt (Punkt 1 der Einwendung).</p> <p>Der Vorbelastung werden alle Anlagen zugeordnet, die unter Nr. 1 der TA Lärm definiert sind. Dies umfasst bestehende WEA, als auch im Genehmigungsverfahren befindliche WEA (Punkt 4 der Einwendung).</p> <p>Die Ausbreitungsrechnung für die Prognose wird entsprechend dem deutschen Interimsverfahren frequenzspezifisch für Oktavbänder berechnet (Punkt 1 der Einwendung).</p> <p>Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Vorgaben durch die TA Lärm gewährleistet ist, wenn die geplante WEA am Tag im mode5600-102 und in der Nacht im schall- und leistungsreduzierten mode3200-835 betrieben wird. Eine Verringerung des Schalleistungspegels wird dabei zum einen durch die Begrenzung der Rotordrehzahl erreicht, die bedingt durch die Funktionsweise der WEA, mit einer Reduzierung der Nennleistung einhergeht. Zum anderen wird die geplante WEA mit schalloptimierenden Sägezahnhinterkanten (Serrations) errichtet, um den Schallpegel zusätzlich zu reduzieren. Dies entspricht gegenwärtig dem Stand der Technik und führt zu einer Reduzierung des Schalleistungspegels einer WEA von 1 bis 3 dB(A).</p>
-----------------------------------	---

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

Die Überprüfung des LUNG M-V im Zusammenhang mit der Einwendung hat ergeben, dass in Kenntnis der gegenwärtigen Vorbelastung keine Überschreitung der IRW für den Wohnort der Einwenderin durch die gegenständliche WEA aufgrund der von ihr ausgehenden Zusatzbelastung auftritt.

Die Plausibilitätsprüfung des LUNG M-V ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Entgegnung Antragstellerin	<p>Bei der Ermittlung der Schallemissionen wurde auch die Schallentwicklung der Kühl- und Nebenanlagen berücksichtigt. Das Verfahren zur Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen ergibt sich aus den Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung sich weiterentwickelnder Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik (z. B. das sogenannte Interimsverfahren). Bestehende Anlagen werden bei den Berechnungen berücksichtigt. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass parallel im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen jeweils berücksichtigt werden. Hier stellt sich lediglich die verfahrensrechtliche Frage, welche der im Verfahren befindliche Anlage, die jeweils andere zu berücksichtigen hat. Es wird sichergestellt, dass der Gesamtimmissionspegel innerhalb der zulässigen Werte verbleibt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb der WEA bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt eine intensive Prüfung, inwiefern das jeweilige Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben kann. Zu diesen geschützten Gütern gehört auch der Mensch. So ist es nach § 1 BImSchG Zweck dieses Genehmigungsverfahrens den Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Beurteilung, inwiefern schädliche Einwirkungen zu befürchten sind, bestimmt sich anhand des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes sowie nach dem objektiven Maßstab des Empfindens eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht hingegen nach der Einstellung eines besonders empfindlichen Nachbarn. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Forschung sind durch Windkraftanlagen für den Durchschnittsmenschen gerade keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>
---------------------------------------	---

2.2.2 Infraschall

2.2.2.1 2	<p>Es sei unklar, ob und wo die Auswirkungen auf die Gesundheit und Psyche der Anwohner durch die Errichtung und des Betriebes der WEA, insbesondere durch Infraschall, untersucht seien.</p>
------------------	---

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

Entgegnung StALU VP	<p>Von WEA der beantragten Größe gehen zweifellos Auswirkungen auch auf den Menschen aus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird untersucht, ob die Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können. Was dabei unter erheblich zu verstehen ist, regelt hinsichtlich von Lärmbelästigungen die TA Lärm. Diese Verwaltungsvorschrift gibt insbesondere IRW für Wohnhäuser vor, nach denen sich im Verfahren orientiert werden muss. Das bedeutet, durch WEA ausgelöste Schalleinwirkungen am IO können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Einen Anspruch auf Nullimmissionen gibt es nicht.</p> <p>Der von WEA ausgehende Infraschall wird gemäß vorliegenden Studien nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft, da er im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz und damit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.</p> <p>Eine Betrachtung findet sich dazu in der schalltechnischen Prognose auf Seite 16. Veröffentlichungen zum Thema Infraschall sind im Literaturverzeichnis des Gutachtens auf Seite 24 Nr. [11] bis [15] aufgeführt.</p>
--------------------------------	--

Entgegnung Sachverständiger	<p>Derzeit liegen keine bekannten Studien vor, die einen fundierten und direkten Zusammenhang zwischen dem von WEA ausgehenden Schallemissionen (inkl. Infraschall) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen herstellen können. Zu diesem Ergebnis kommen u. a. die Veröffentlichungen „Health Effects Related to Wind Turbine Sound, Including Low-Frequency Sound and Infrasound“ von van Kamp und van den Berg aus 2017 und die Leitlinien für Umgebungslärm der WHO aus 2018. Van Kamp und van den Berg beziehen sich in ihrer Aussage auf 34 Beobachtungs- oder experimentelle Studien die zwischen 2009 und 2017 publiziert wurden. Die WHO verweist in ihrer Untersuchung auf mehrere Studien aus den Jahren 2004 bis 2015. Beide Veröffentlichungen finden in ihren Untersuchungen keine ausreichenden Beweise, dass Schallemissionen von WEA zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Herzkrankheiten, Hypertonie, Tinnitus oder Schlafstörungen führen.</p> <p>Grundsätzlich haben Laboruntersuchungen nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass der im Umfeld von WEA auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019). Es sind darüber hinaus Ergebnisse einer aktuellen epidemiologischen Studie aus Dänemark bekannt (Poulsen u.a. in Environmental Research, 2018), die untersucht hat, ob Menschen, die über einen längeren Zeitraum in der Nachbarschaft von WEA leben, öfter an</p>
--	--

Nr. Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung

Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, an Bluthochdruck und an Diabetes leiden als Menschen ohne diese Exposition. Dabei konnten die Verfasser der Studie auf umfangreiches Material aus den langjährig und landesweit geführten Gesundheitsregistern Dänemarks zurückgreifen. Ein Zusammenhang konnte jeweils nicht festgestellt werden.

Auch hält das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 19.12.2019 nochmal mit großer Deutlichkeit fest, dass eine gerichtliche Beweisaufnahme zu den Auswirkungen von Infraschall, den WEA erzeugen, nicht notwendig ist. Es gibt bisher keinen begründbaren Ansatz für relevante tieffrequente Immission oder Infraschall durch WEA, die nachweisbar gesundheitsschädliche Auswirkungen haben (OVG Münster 8 B 858/19 vom 19.12.19).

Darüber hinaus legt der Gesetzgeber und die jeweiligen zuständigen Landesministerien durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien genauestens fest, unter welchen Bedingungen die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten erfüllt sind. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen von Fachgremien (u. a. DIN/VDI-Normen Ausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft, geprüft und bei Bedarf angepasst. Einen deutlichen Beitrag zur Wissenschaft wird auch auf Landes- und Bundesebene durch das Auflegen von umfangreichen Forschungsvorhaben erbracht. Der Gesetzgeber stellt mit diesen verschiedenen Maßnahmen sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den WEA ausgehen.

Die Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschall-immissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschall-Erlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.

Es ist also nach aktuellem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass der von WEA erzeugte Infraschall eine Immissionsrelevanz besitzt. Insofern sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren auch keine Minderungsmaßnahmen i. S.

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
	<p>von Nr. 7.3 TA Lärm vorzusehen.</p> <p>Eine weiterreichende spezifische Betrachtung der gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen auf den Menschen ist nicht Gegenstand des BImSchG-Genehmigungsverfahren.</p>
Entgegnung Antragstellerin	Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Forschung sind durch WEA für den Durchschnittsmenschen gerade keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Infraschall (siehe Einwendung 2.2.1.2)
3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes	
3.1 Spezieller Artenschutz	
3.1.1 Allgemein	
3.1.1.1. 1	Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) sei fachlicher Maßstab für den Vogelschutz und anzuwenden.
Entgegnung StALU VP	In MV ist die vom LUNG M-V (2016) herausgegebene artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel rechtlich verbindlich für nachgeordnete Behörden.
Entgegnung uNB LK VR	Das LAG VSW (2015) stellt keine behördenverbindliche Fachkonvention dar, so dass weiterhin die Hinweise/Regelungen der AAB-WEA Vögel sowie die im Schreiben des Umweltministeriums vom 28.05.2021 ergänzenden Regelungen zur Brutzeitabschaltung zum Schutz von betroffenen Greif- bzw. Großvogelarten umgesetzt werden.
3.1.1.2 1	Im AFB (Kap. 5.1, S. 34) werde bei der Maßnahme Naturschutzfachliche Koordination (NatKo) eine eventuelle Erfolgskontrolle beschrieben. Die benannte Erfolgskontrolle sei festzulegen.
Entgegnung uNB LK VR	Der Bezug auf „eventuelle Erfolgskontrollen (AFB, S. 34)“ ist auf bestimmte Maßnahmen abgestellt, da die naturschutzfachliche Koordination sinnvollerweise nicht für alle Maßnahmen (z. B. Einhaltung der beauftragten Abschaltzeiten), die während der Lebensdauer der Anlage kontinuierlich umgesetzt werden müssen, zuständig sein kann. Nichtsdestotrotz müssen auch diese Auflagen überprüfbar sein (siehe Einwendung 3.1.2.1).

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
3.1.1.3	2	Es sei unklar, ob aktuelle Erfassungen des Vorkommens von Greifvögeln auf den direkt angrenzenden Flächen der jetzt geplanten WEA durchgeführt wurden. Alle Wiesen, Feuchtgebiete und auch Acker stünden wieder gut unter Wasser und somit sei die Situation eine andere als in den vergangenen trockenen Jahren.
Entgegnung uNB LK VR		siehe Einwendung 3.1.2.2 (Brutzeitabschaltung vom 1. März bis 30. September)
3.1.2 Schreiadler		
3.1.2.1	1	Die Art habe in der Umgebung des geplanten Windparks (WP) einen Verbreitungsschwerpunkt in MV. Es gäbe sowohl bestätigte, eingetragene Reviere als auch in der kürzeren und mittelfristigen Besitz- und Beobachtungs-historie wiederkehrende Sichtungen und Meldungen von (balzenden) Schreiadlern. Eine pauschale Abschaltung (vgl. Darlegung durch Bernd Meyburg in Berichte zum Vogelschutz, Band 57 2020) sei zu beauftragen.
Entgegnung uNB LK VR		Über den gesamten Brutzeitraum des Schreiadlers vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres wird die WEA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet, so dass unabhängig von den unterschiedlichen Abstandskriterien der AAB-WEA Vögel (LUNG 2016) bzw. den TAK des Helgoländer Papiers (LAG VSW (2015)) die Verbotstatbestände hinsichtlich des Schreiadlers wirksam vermieden werden. Gemäß Stellungnahme der uNB vom 07.04.2022 muss diese pauschale Abschaltzeit ohne Berücksichtigung besonderer meteorologischer Parameter erfolgen, die durch eine geeignete Datenübergabe (vgl. ProBat Inspector Tool) auch überprüfbar sein muss (vgl. folgenden Punkt des NABU-Schreibens).
3.1.2.2	2	Es sei unklar, ob aktuelle Erfassungen des Vorkommens von Schreiadlern auf den direkt angrenzenden Flächen der jetzt geplanten WEA durchgeführt wurden (siehe Einwendung 3.1.1.2).
Entgegnung uNB LK VR		Bei der Einhaltung der Brutzeitabschaltung gemäß derzeitiger Maßnahme bzw. gemäß dem Schreiben des zuständigen Umweltministeriums vom 28.05.2021 ist nicht zu befürchten, dass die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG einschlägig werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Schreiadler die um die WEA existierenden Grünlandflächen intensiv nutzt, da die Anlagen zu dieser Zeit stillstehen. Der bereits vor Jahren erfolgte Umbruch von Grün- zu Ackerland kann im laufenden

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
	Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden, selbst wenn dieser damals zu einem Rückgang der Schreiadlerpopulationen geführt haben sollte.
3.1.3 Rotmilan	
3.1.3.1 2	Es sei unklar, ob aktuelle Erfassungen des Vorkommens von Rotmilans auf den direkt angrenzenden Flächen der jetzt geplanten WEA durchgeführt wurden.
Entgegnung uNB LK VR	siehe Einwendung 3.1.2.2 (Brutzeitabschaltung vom 1. März bis 30. September)
3.1.4 Fledermäuse	
3.1.4.1 2	Es sei unklar, ob für die Mopsfledermaus Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden schützen.
Entgegnung Antragstellerin	Während der durchgeführten Kartierung (UMWELT & PLANUNG 2016) wurde kein Nachweis für das Vorkommen der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet erbracht. Zudem ist zu erwähnen, dass die im Artenschutz-fachlichen Fachbeitrag (BIOTA 2022) formulierte Maßnahme [AFB-V1] „Abschaltung zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität“ dem Schutz aller Fledermausarten dient, die zu dieser Zeit im Bereich der geplanten WEA vorkommen können. Aufgrund dieser Tatsache sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen für die Mopsfledermaus zu ergreifen, zumal auch nicht ersichtlich ist, warum im Speziellen die Art im Zusammenhang mit dem Projekt hervorgehoben wird. Nach der AAB (LUNG M-V 2016) gehört die Mopsfledermaus nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten.
3.1.4.2 2	Aufgrund des Vorkommens durchziehender Fledermäuse sowie der Bedeutung des Gebiets als Funktionsraum werde eine Abschaltregelung zu Migrationszeiten, sowie zu bestimmten Tageszeiten und Witterungsbedingungen gefordert. Es sei unklar, ob die gewährleistet werde.
Entgegnung Antragstellerin	Der für dieses Vorhaben verfasste Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (BIOTA 2022) beinhaltet eine die Migrationszeiten abdeckende und entsprechende Witterungsbedingungen berücksichtigende Maßnahme zur Abschaltung der WEA, die wie folgt gestaltet ist:

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

Windkraftanlagen, die nicht im Umfeld von bedeutenden Lebensräumen (regelmäßig frequentierten Jagd- und Flugrouten) errichtet werden, sondern an anderen Standorten aufgestellt werden, sind pauschale Abschaltzeiten nur während der Wanderungszeit der Fledermäuse erforderlich. Die Anlage ist im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September nachfolgenden Parametern abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,5 m/ s,
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
- bei Niederschlag bis zu < 2 mm/ h

3.1.5 Amphibien

3.1.5.1 1	Für der Vermeidungsmaßnahme AFB-V5 zur Bauzeitenregelung für Amphibien sei im AFB (Kap 5.2.5, S. 40-41) ein Bauzeitraum 01.11.- 29.02. angesetzt. Zur Minimierung der möglichen Zerschneidung der Wanderkorridore zur Wanderzeit der lokalen Amphibienvorkommen werde eine Verkürzung des Bauzeitraumes auf 05.11.-15.2. empfohlen.
-----------	---

Entgegnung uNB LK VR

Die Forderung zur Anpassung des Bauzeitraums um ca. 14 Tage kann nachvollzogen werden, insbesondere die Frühjahrswanderungen könnten durch eine bis Ende Februar andauernde Bautätigkeit betroffen sein. Sollte die ökologische Bauüberwachung in der zweiten Februarhälfte verstärkte Wanderaktivitäten feststellen, so müssen kurzfristig Leiteinrichtungen aufgestellt und fachgerecht betreut werden. Tiere sind entweder um die Baustelle herum zu leiten oder abzusammeln und auf der anderen Seite der Baustraße/Baustelle wieder freizulassen (siehe Maßnahme AFB-V5). Hierzu muss im Vorfeld sichergestellt werden, dass das Material zum Aufstellen des Zauns auch kurzfristig zur Verfügung steht (sinnvollerweise z. B. vor Ort gelagert wird).

4. Sonstiges

4.1 Wertverlust/ Existentielle Beeinträchtigung

4.1.1 2	Nach Errichtung und Betrieb der WEA sei die Attraktivität der Immobilie für Touristen (Ferienhausvermietung) nicht mehr gegeben und somit das Geschäft aus der Ferienhausvermietung ruiniert.
---------	---

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
	<p>Es erfolge zudem ein erheblicher Wertverlust der Immobilie in der Nähe der WEA. Die Absicherung des Lebensabends werde genommen. Es sei unklar, wer den Wertverlust ersetze und entsprechende Entschädigung zahle.</p>
<p>Entgegnung StALU VP</p>	<p>Der Wertverlust einer Immobilie, so er im Einzelfall aufgrund der Nähe der Immobilie zu WEA feststellbar ist, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht behandelt und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA.</p>
<p>Entgegnung Sachverständiger</p>	<p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, zitiert nach juris). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3(1) BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor. Auch das Bundesverwaltungsgericht betont, dass Art. 14 Abs. 1 GG nicht verlangt, dass eine durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung eines Grundstücks ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 – 4 A 39/95 –, zitiert nach juris).</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Die geäußerte Befürchtung, der Betrieb der Windenergieanlagen führe zu einem Wertverlust ihrer Immobilie, begründet keine unzumutbaren Auswirkungen und ist insofern auch nicht geeignet ein Versagen der Genehmigung zu begründen.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG v. 13.11.1997, NVwZ-RR 1998, Seite 540). Ein genereller Anspruch auf Schutz vor angeblichen Wertminderungen, die der Einwender befürchtet, aber in keiner Weise substantiiert darlegt, ist nach der Rechtsprechung nicht gegeben (z. B. BVerwG, Beschluss vom 12. August 2002- 2 Bs 216/02; vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom 14. Mai 2007 - 5 B 881/07).</p>

Nr. Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung

Ein Schutzanspruch besteht insoweit nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Vorliegend wird durch lediglich unsubstantiiert eine Wertminderung behauptet. Anhaltspunkte, dass die Errichtung von WEA generell die Werthaltigkeit von Wohn- oder Gewerbegebäude dauerhaft nachteilig beeinträchtigen sind weder für den konkreten Fall vorgetragen, noch ergibt sich dies aus allgemeinen Erkenntnisquellen. Vielmehr ist die Werthaltigkeit von Grundstücken regelmäßig von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren abhängig.

Selbst unterstellt, es ergäbe sich eine Wertminderung, wäre diese als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung für sich genommen kein Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar seien oder nicht (vgl. OVG Münster, 22.11.2021, 8 A 973/15, Rn. 163 m. w. N.). WEA sind im Außenbereich als sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35(1) Nr. 5 BauGB zulässig.

Falls eine Wertminderung als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung eintritt, bedeutet dies nicht automatisch, dass darin eine unzumutbare Beeinträchtigung i. S. d. Rücksichtnahmegebotes liegt. Entscheidend ist vielmehr, wie schutzwürdig die baurechtliche Stellung des Betroffenen ist (BVerwG v. 06.12.1996, NVwZ-RR 1997 Seite 516). Ein nachbarlicher Anspruch auf Abwehr eines Vorhabens käme nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstückes wäre (BVerwG v. 24.04.1992, Nr. 4 B 60/92, Buchholz 406.19 Nr. 109). Hieran fehlt es. Nach den vorstehenden Ausführungen gehen mit der Errichtung und dem Betrieb der streitgegenständlichen WEA keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Einwenderin einher. Damit vermittelt ihr aber auch ein hieran anknüpfender Wertverlust ihres Grundstücks kein Abwehrrecht gegen das gegenständliche Vorhaben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich der Schutzanspruch bzw. das Maß der hinzunehmenden Schalleinwirkungen aus den Vorgaben der TA Lärm ergibt.

Sofern die hier benannten Werte eingehalten werden scheidet eine unzumutbare Beeinträchtigung i. S. d. Rücksichtnahmegebotes aus diesem Aspekt aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Beeinträchtigung im Sinne einer erdrückenden Wirkung, sofern der Standort der Anlage mindestens das 2-fache seiner Gesamthöhe zur maßgeblichen Gebäudenutzung einhält.

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	-----------	--

4.2 Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

4.2.1	2	<p>Die Einwohner im Umkreis von 5000 m seien nicht über das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz informiert worden. Dieses sähe unter anderem die Möglichkeit eines kostenlosen oder verbilligten Bezugs von elektrischem Strom vor.</p> <p>Auf Nachfrage bei der Bürgermeisterin von Papenhagen und dem zuständigen Amt Franzburg-Richtenberg hätte es keine Rückbestätigung gegeben, dass das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz eingehalten werde. Die Bürgermeisterin habe bestätigt, dass nur die Gemeinde von dem Vorhabenträger eine Zahlung erhalte, die Bürger jedoch nicht vom verbilligten Strom profitieren können, da der Strom komplett nach Bayern geliefert werden solle. Entsprechende Verträge seien in der Prüfung beim Amt Franzburg-Richtenberg.</p> <p>Es wird gefordert, die Bürger an den Gewinnen der geplanten WEA zu beteiligen, da sie die Last durch den Betrieb der Anlagen zu tragen haben und deren Immobilien einen Wertverlust erleiden.</p>
-------	---	--

Entgegnung StALU VP

Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz berührt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine BImSchG-Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entgegnung Antragstellerin

Die Beteiligungsmöglichkeiten nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz kommen erst nach Genehmigungserteilung in Betracht und wirken nicht auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Insofern kann für das hier gegenständliche Vorhaben derzeit noch keine detaillierte Information zur Art und Weise der Beteiligung erfolgen. Es obliegt dem jeweiligen Betreiber der WEA nach Genehmigungserteilung den Anforderungen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes gerecht zu werden. Welche der zur Verfügung stehenden Optionen durch den Betreiber gewählt wird, ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

Nr.	Einwender	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung	Sachverständiger	<p>Nach § 3 des seit 2016 gültige Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG) dürfen in MV WEA nur durch eine „Projektgesellschaft“ errichtet und betrieben werden, die ausschließlich der Erzeugung von Windenergie dient. Nach § 4 (3) BüGembeteilG hat die Antragstellerin unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach dem Gewinn einer Ausschreibung die kaufberechtigten Gemeinden im Einzelnen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmendaten eines Anteilserwerbs zu informieren. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die Antragstellerin die Gemeinden nicht an der Projektgesellschaft beteiligen, sondern stattdessen die Zahlung der Abgabe anbieten will. In diesem Fall ist die Information der unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden Erklärung über das Angebot zur Zahlung der Abgabe beizufügen (§ 10 (6) Satz 2 BüGembeteilG).</p> <p>Die Antragstellerin hat gemäß § 4(1) Satz 1 BüGembeteilG den „Kaufberechtigten“ (Anwohnern innerhalb eines 5 km-Radius um die WEA sowie standortnahe Gemeinden) mindestens 20 % der Anteile an der Projektgesellschaft anzubieten. Die Antragstellerin kann auch stattdessen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung den kaufberechtigten Gemeinden die jährliche Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ und den Anwohnern den Erwerb eines Sparprodukts anbieten; die Höhe der Abgabe und die Verzinsung des Sparprodukts bemessen sich nach dem Ertrag der Projektgesellschaft. Zur Zahlung der Abgabe kommt es indes nur dann, wenn die Gemeinden auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Projektgesellschaft verzichten (§ 10 (7) Satz 2 BüGembeteilG).</p>
4.2.2	2	<p>Da in Bayern der Abstand von Wohnbebauung zu den WEA erheblich höher sei (für weitere Ausführungen siehe Einwendung 5), sei die geforderte Zahlung an die Bürger in Abhängigkeit vom Abstand zwischen 1.000 m und 2.500 m nach einer linearen Funktion zu verteilen.</p>
Entgegnung	StALU VP	<p>Außerhalb des BImSch-Verfahrens (siehe Einwendung 4.1.1)</p>
Entgegnung	Sachverständiger	<p>Die Antragstellerin hat gemäß § 4(1) Satz 1 des BüGembeteilG den „Kaufberechtigten“ (Anwohnern innerhalb eines 5 km-Radius um die WEA sowie standortnahe Gemeinden) mindestens 20 % der Anteile an der Projektgesellschaft anzubieten. Die Antragstellerin kann auch stattdessen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung den kaufberechtigten Gemeinden die</p>

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

jährliche Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ und den Anwohnern den Erwerb eines Sparprodukts anbieten; die Höhe der Abgabe und die Verzinsung des Sparprodukts bemessen sich nach dem Ertrag der Projektgesellschaft.

Eine Abstufung der Zahlungsmengen in Abhängigkeit der Abstände innerhalb des 5 km-Radius ist in dem BüGembeteilG nicht festgelegt. Bei umgesetzten „Windkraftboni“ ist die Höhe des Bonus abhängig von der Anzahl der geplanten und errichteten Anlagen sowie der Einwohnerzahl der Gemeinde. Ein Beispiel für die Anwendung des BüGembeteilG stellt der Kooperationsvertrag der Stadtwerke Malchow mit dem Energie-Unternehmen Enertrag zur gemeinsamen Nutzung eines Windkraftbonus dar, bei dem die Anwohner rund ein Drittel der Stromkosten erstattet bekommen (zunächst in der Gemeinde Bütow). Dort plant Enertrag das Repowering des bestehenden Windparks Bütow-Zepkow, das bereits 1999 in Betrieb ging. Hier sollen 21 alte WEA durch acht neue, leistungsstärkere Modelle ersetzt werden.

4.3 Akzeptanz

4.3.1	2	Die Lieferung von verbilligtem Strom an die Bürger in unmittelbarer Nähe erhöhe die Akzeptanz der WEA.
-------	---	--

Entgegnung StALU VP	Außerhalb BImSch-Verfahren (siehe Einwendung 4.2.1.1)
--------------------------------	---

Entgegnung Antragstellerin	Siehe Einwendungen unter 4.2.1.1
---------------------------------------	----------------------------------

Entgegnung Sachverständiger	Das BüGembeteilG berührt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Nach § 4 (3) BüGembeteilG hat die Antragstellerin unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach dem Gewinn einer Ausschreibung die kaufberechtigten Gemeinden im Einzelnen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmendaten eines Anteilserwerbs zu informieren.
--	--

Das BüGembeteilG trifft Vorkehrungen für eine Verwendung der Mittel aus der Abgabe allein zu dem Zweck, die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu verbessern. Für die in den standortnahen Gemeinden lebenden Personen soll durch die gesetzlich vorgegebene Verwendung der Abgabemittel konkret erfahrbar werden, dass die Erzeugung von Windenergie nicht nur Beeinträchtigungen der Landschaft mit sich bringt, sondern auch die örtliche Lebensqualität verbessert. Damit dient die Abgabe nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung nicht der

Nr.	Einwender Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
-----	--

	Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, sondern - wie auch die alternative Pflicht zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft - unmittelbar dem gemeinwohldienlichen Ausbau der Windenergie an Land. Mit dieser Zielsetzung unterfällt die Abgabe ebenfalls der Sachgesetzgebungskompetenz des „Energiewirtschaftsrechts“ nach Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.
--	---
